

BVGer A-1034/2025 vom 1. Juni 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1034_2025

FR: TAF A-1034/2025 du 1 juin 2026

IT: TAF A-1034/2025 del 1 giugno 2026

Regeste

Haushaltabgabe

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die angefochtene Verfügung ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt, da sie vom BAKOM als zuständige Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde und laut Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im vorliegenden Verfahren mit voller Kognition: Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts - einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens -, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), wonach die Erstinstanz sein Schreiben vom 10. Januar 2019 unbeantwortet gelassen habe und dieses als Gesuch um «Opting-out» zu verstehen gewesen sei. Der Beschwerdeführer wies in seinem angeführten Schreiben jedoch nur darauf hin, dass er bis 2018 bei der Billag von der Gebührenpflicht befreit gewesen sei und sich seither nichts

geändert habe. Sodann befinde er sich im Ausland und sei auf dem Postweg vorläufig nicht erreichbar. Er bat ausdrücklich um Kenntnisnahme dieses Schreibens, stellte aber keinen konkreten Antrag für eine Befreiung von der Gebührenpflicht für die Abgabeperiode 2019.

E. 3.2

Ein Gesuch um «Opting-out» wäre zwingend mit dem entsprechenden Formular zu stellen gewesen (Art. 94 Abs. 3 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 [RTVV; SR 784.401]). Die Erstinstanz forderte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. März 2018 explizit auf, für das «Opting-out» das entsprechende Onlineformular auszufüllen. Dem Beschwerdeführer musste folglich die Formularpflicht bekannt gewesen sein oder sie wäre bei gebührender Sorgfalt zumindest erkennbar gewesen (Art. 5 Abs. 3 BV), womit ihm bewusst war bzw. hätte bewusst sein müssen, dass sein Schreiben vom 10. Januar 2019 diesen Anforderungen nicht entsprach. Der Beschwerdeführer handelte sodann inkonsistent, wenn er in seinem Schreiben vom 10. Januar 2019 schrieb, dass er vorläufig postalisch nicht erreichbar sei - ohne Angabe einer anderen Kontaktmöglichkeit - und der Erstinstanz im vorliegenden Verfahren vorhält, diese habe ihm nicht zurückgeschrieben. Unter diesen Umständen stellt es keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, wenn die Erstinstanz das Schreiben zur Kenntnis nahm und kommentarlos in den Akten ablegte.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer in seiner nachgebesserten Beschwerdeschrift vom 10. März 2025 zusätzlich zu seinen geltend gemachten Rügen pauschal auf seine Beschwerdeschrift im vorinstanzlichen Verfahren verweist, bleibt unklar, was er darüber hinaus rügen will. Auf diesen Verweis ist folglich nicht weiter einzugehen (Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. Urteil des BVer A-1347/2024 vom 19. November 2024 E. 2.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer macht in seinem Schreiben vom 10. März 2025 jedenfalls sinngemäss geltend, dass die rückwirkenden Forderungen der Erstinstanz nicht rechtmässig seien. Gemäss seiner Eingabe vom 16. Mai 2025 sei er seit 2016 von der Abgabe befreit gewesen, da er sich grösstenteils im Ausland aufgehalten habe sowie kaum in der Schweiz gewesen sei und daher keine elektronischen Geräte angeschlossen habe. Sein Schreiben vom 10. Januar 2019 an die Erstinstanz sei sodann als Gesuch um ein «Opting-out» zu verstehen gewesen. Zudem sei die Forderung verjährt.

E. 5.1

Nach Art. 68 Abs. 1 RTVG erhebt der Bund eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV). Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben (Art. 68 Abs. 2 RTVG) und ist geräteunabhängig geschuldet, das heisst unabhängig davon, ob der Haushalt oder das Unternehmen über ein Radio- oder Fernsehgerät verfügt. Sie wurde eingeführt, weil infolge des technischen Wandels zunehmend unklarer geworden war, welche Geräte als «Empfangsgerät» zu qualifizieren sind. Mit der Empfangsmöglichkeit über Mobilfunk, Tablet und Computer besitzt nämlich praktisch jeder Haushalt beziehungsweise jedes Unternehmen ein empfangsfähiges Gerät (vgl. auch Art. 95 RTVV; Urteile des BVer A-2444/2023 vom 7. Dezember 2023 E. 3.1; A-4741/2021 vom 8. November 2023 E. 4.2; vgl. ausführlich Botschaft vom 29. Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG], BBl 2013 4975, 4981 ff.).

E. 5.2

Gemäss Art. 69a Abs. 1 RTVG ist für jeden Privathaushalt eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten (Haushaltabgabe). Ein Haushalt ist die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 69a Abs. 2 RTVG i. V. m. Art. 3 Bst. d des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG; SR 431.02]). Für die Abgabe eines Haushalts haften in der Regel die volljährigen Personen solidarisch (Art. 69a Abs. 3 RTVG; vgl. Urteil des BGer 2C_547/2022 vom 13. Dezember 2022 E. 3.1). Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird (Art. 69 Abs. 1 RTVG).

E. 5.3

Die Höhe der Haushaltabgabe bestimmt nach Art. 68a Abs. 1 RTVG der Bundesrat, wobei er gesetzlich festgelegte Kriterien zu berücksichtigen hat. Art. 69b RTVG regelt in Verbindung mit Art. 61 RTVV die Befreiung von der Abgabepflicht für Privathaushalte. Nach Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG befreit die Erhebungsstelle auf schriftliches Gesuch hin AHV- oder IV-Berechtigte von der Abgabepflicht, sofern sie jährliche Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) erhalten. Art. 69b Abs. 1 Bst. b RTVG befreit ausserdem gewisse Personen und Funktionen von Gesetzes wegen von der Abgabepflicht (vgl. Urteil des BVGer A-1446/2023 vom 18. September 2023 E. 3.2.1 f.).

E. 5.4

Bis zum 31. Dezember 2023 bestand ausserdem die Möglichkeit, dass alle Mitglieder eines Privathaushalts, in dem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitstand oder betrieben wurde, auf Gesuch hin jeweils für eine Abgabeperiode (1 Jahr) von der Abgabe befreit wurden («Opting-out»; Art. 109c Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 RTVV; vgl. Urteil A-1446/2023 E. 3.1.2).

E. 6.1

Die Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen ist geräteunabhängig ausgestaltet und von jedem Privathaushalt zu bezahlen (vgl. E. 5.1). Der Beschwerdeführer lebte in der hier massgeblichen Zeit jeweils in einem Haushalt (Nrn. ... und ...) und untersteht folglich grundsätzlich der Abgabepflicht (vgl. Art. 69 und Art. 69a RTVG). Daran ändern auch die geltend gemachten Auslandsaufenthalte sowie die Postlagerung bzw. die verzögerte Kenntnisnahme der Rechnungen nichts (vgl. Urteil des BVGer A-2029/2025 vom 27. Februar 2026 E. 5.4 mit Hinweisen). Zwar werden Privathaushalte unter den Voraussetzungen von Art. 69b Abs. 1 RTVG von der Abgabepflicht befreit, jedoch erweisen sich diese Ausnahmetatbestände in tatsächlicher Hinsicht nicht als einschlägig und deren Vorliegen wird vom Beschwerdeführer auch zu Recht nicht geltend gemacht. Insbesondere liegen dem eingereichten Gesuch um unentgeltliche Prozessführung keine Belege bei, wonach der Beschwerdeführer mit Ergänzungsleistungen unterstützt würde. Zusätzlich zur Befreiung der Abgabepflicht gestützt auf Art. 69b RTVG hätte für den Beschwerdeführer noch bis zum 31. Dezember 2023 die Möglichkeit eines «Opting-out» (nach Art. 109c Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 RTVV) bestanden (vgl. E. 5.4). Allerdings greift auch dieser Ausnahmetatbestand hier nicht: Sein Schreiben vom 10. Januar 2019 stellt kein formgültiges Gesuch dar (vgl. E. 3) und für die nachfolgenden

Abgabep perioden wäre darüber hinaus jeweils erneut ein formgültiges Gesuch zu stellen gewesen (Art. 109c Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 94 Abs. 4 RTVV), was der Beschwerdeführer jedoch - ebenfalls - unterliess.

E. 6.2

Weiter ist die Höhe der in Betreuung gesetzten Forderung einschliesslich der Mahnungs- und Betreibungsgebühren in den Akten ausgewiesen (vgl. Art. 68a RTVG i. V. m. Art. 57 RTVV sowie Art. 68 RTVG i. V. m. Art. 60 Abs. 1 Bst. b und Bst. c RTVV). Der Beschwerdeführer macht sodann im vorliegenden Verfahren nicht geltend, die in Betreuung gesetzte Forderung - zumindest teilweise - getilgt zu haben. Er macht jedoch sinngemäss geltend, die streitigen Forderungen seien verjährt. Die älteste Forderung geht auf den 1. Januar 2019 zurück. Die fünfjährige Verjährungsfrist (Art. 69 Abs. 3 RTVG i. V. m. Art. 59 Abs. 3 RTVV) wurde jeweils durch die periodischen Rechnungen und die Mahnungen vom 14. Mai 2021, 14. Februar 2022 sowie vom 15. Februar 2024 unterbrochen und begann jeweils neu zu laufen (vgl. Urteil des BVGer A-2761/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 6 mit Hinweisen; Art. 14 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Damit sind die streitigen Forderungen nicht verjährt.

E. 7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Pflicht zur Leistung der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen des Beschwerdeführers im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Januar 2024 zu Recht bestätigt und den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... zulässigerweise beseitigt (Art. 79 i. V. m. Art. 80 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]). Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 8.1

Da der Beschwerdeführer unterliegt, wären ihm die entsprechenden Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm mit Zwischenverfügung vom 27. März 2025 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, ist er jedoch von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz trägt als Bundesbehörde nach Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten.

E. 8.2

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 16. Mai 2025 - zumindest sinngemäss - um die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters von Amtes wegen ersuchen sollte, ist dieses Gesuch abzuweisen. Im massgebenden Zeitpunkt der Replik erscheint eine unentgeltliche Rechtsvertretung nach Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht als notwendig. Im Rahmen der streitigen Haushaltabgabe ist der Beschwerdeführer weder in schwerwiegender Weise in seiner Rechtsposition betroffen noch stellen sich schwierige Fragen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht (vgl. BGE 130 I 180 E. 2.2 [S. 182]; Urteil des BVGer A-3166/2022 vom 5. Juni 2023 E. 9.1.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 8.3

Dem Beschwerdeführer steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Die Vorinstanz als

Bundesbehörde hat unabhängig vom Verfahrensausgang keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.